Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lich unrichtig. Die Korrektur des Irrtums müßte deshalb gestattet werden, auch wenn man annehmen würde, der Fall sei seinerzeit rechtskräftig erledigt worden.

Zürich verlangt Übernahme der Kosten durch den Heimatkanton ab 10. Januar 1949. Es trägt somit die Folgen seiner irrtümlichen Auffassung im Sinne der Praxis bei der Korrektur einer unrichtigen Erledigung nach Art. 19 (Revision ex nunc).

3. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob Art. 13, Abs. 1, anwendbar wäre, wenn der Fall zu Recht konkordatlich hätte geführt werden müssen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen. Die Unterstützung des R. ist ab 10. Januar 1949 außer Konkordat zu leisten.

B. Entscheide kantonaler Behörden

---

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Berechnung des Bedarfes des Unterstützungsbedürftigen; Anrechnung der Arbeitsleistung des Bedürftigen im Haushalt des Pflichtigen. — Beginn der Leistungspflicht.*

Die beiden Fräulein H. und A. F. rekurrierten gegen ein Erkenntnis des Gemeinderates von L., womit sie verpflichtet wurden, an ihren Vater F. F. monatlich vorauszahlbar, erstmals fällig am 1. Dezember 1948, folgende Verwandtenbeiträge zu zahlen: A. F. Fr. 50.—, H. F. Fr. 30.—. Die Rekurrentinnen stellen das Begehren, H. F. sei von jeder Unterstützungspflicht zu befreien und die monatliche Leistung für A. F. auf Fr. 20.— herabzusetzen, erstmals fällig am Tage der rechtskräftigen Beurteilung des Falles. In Bezug auf F. F. jun. sei der vorinstanzliche Entscheid (Beitrag von Fr. 65.— monatlich) zu bestätigen.

Aus den Erwägungen des Regierungsrates:

1. Die beiden Rekurrentinnen wohnten früher mit dem Vater zusammen. Bald nachdem ihr Bruder F. im Jahre 1947 — nach 10jähriger Abwesenheit — aus Italien bzw. Abessinien zurückgekehrt war, kam es zu Reibungen zwischen den Geschwistern. Das Verhältnis wurde so getrübt, daß die beiden Schwestern sich entschlossen, eine eigene Wohnung zu nehmen. Vater F. F., heute 75jährig, war früher Maurer, kann aber naturgemäß seinen Beruf nicht mehr ausüben, obwohl er verhältnismäßig noch rüstig ist. Seine reduzierte Arbeitskraft widmet er — und das wurde im vorinstanzlichen Entscheid nicht beachtet — nicht nur seinem Garten, sondern vor allem auch dem Haushalte seines gleichnamigen Sohnes. Im Hinblick auf die bescheidenen Bedürfnisse des alten Mannes und den im vorinstanzlichen Entscheid etwas unterschätzten Ertrag des Gartens kann für den Lebensunterhalt des Unterstützten ein Betrag von Fr. 120.— angenommen werden. Hiezu kommen Fr. 40.— Anteil am Mietzins (von total Fr. 83.50) und Fr. 20.— Krankenversicherung, Wäschebesorgung usw., im ganzen Fr. 180.—. An eigenen Einnahmen hat er die Altersbeihilfe von Fr. 37.50 monatlich. Anzurechnen ist aber auch sein Arbeitsverdienst bei der Besorgung der Wohnung seines Sohnes. Man darf annehmen, daß seine Arbeitsleistung (Reinigung, Besorgen der Zimmer und teilweise Zubereitung des Essens) dem Sohne, wenn nicht eine Haushälterin, so doch die Auslagen einer Stundenfrau erspart, die mit mindestens Fr. 3.— im Tagesdurchschnitt oder Fr. 90.— im Monat veranschlagt werden kann. Soviel ist auch die Arbeit des Vaters wert.

Es ergibt sich:

Monatlicher Bedarf des Vaters		Fr. 180.—
Altersbeihilfe	Fr. 37.50	
Wert der Arbeitsleistung	„ 90.—	„ 127.50
Fehlbetrag		Fr. 52.50

In Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse, der Mietzinslasten und der gesundheitlichen Benachteiligung der Rekurrentin H. F. erscheint folgende Verteilung angemessen:

Sohn F.	Fr. 27.50
Tochter A.	„ 20.—
Tochter H.	„ 5.—
Zusammen wie oben	Fr. 52.50

2. Im Streite steht ferner, ob die Töchter A. und H. ihre Beiträge ab 1. Dezember 1948 zu zahlen haben oder erst ab dem Zeitpunkt des Rekursentscheides. Es ist aber allgemein üblich, die Beiträge von jenem Zeitpunkt an festzusetzen, wo das erstinstanzliche Verfahren eingeleitet wurde, eventuell sogar von jenem, wo der Bedürftige nachweisbar erstmals von den Pflichtigen direkt Unterstützung verlangt hat. Es wäre eine Benachteiligung des Bedürftigen oder jener, die an Stelle der Pflichtigen mit ihrer Hilfe eingesprungen sind — in diesem Falle des Sohnes F. — wenn die Beiträge erst ab dem Zeitpunkt des Rekursentscheides festgelegt würden. In einem solchen Falle hätten es Pflichtige in der Hand, durch Verweigerung der Unterstützung und Benutzung der Rechtsmittel sich ungerechtfertigterweise vorderhand von der Erfüllung der Verwandtenunterstützungspflicht zu entlasten, selbst wenn ihre Leistungsfähigkeit einerseits und die Bedürftigkeit des Ansprechers anderseits nachgewiesen werden. Auch mußten die Rekurrentinnen vom Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens an mit der Verpflichtung zu Zahlungen und seit Ergang des erstinstanzlichen Entscheides sogar mit höhern Leistungen rechnen, als sie jetzt festgelegt werden, und sich demnach vorsehen.

Der Regierungsrat hat daher die Beiträge für A. und H. F. rückwirkend ab 1. Dezember 1948, auf Fr. 20.— bzw. 5.— herabgesetzt und weitergehende Begehren abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 22. August 1949.)

2. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Keine Befreiung eines Pflichtigen von der Unterstützungspflicht, wenn leistungsunfähige Verwandte die Bedürftige gegen Zahlung eines Kostgeldes aufnehmen wollen. — Leistungen an eine Verwandte, die nicht bedürftig ist, dürfen dem Pflichtigen nicht angerechnet werden. — Gratifikationsentschädigungen sind anrechenbares Einkommen. — Der Erwerb von Anteilscheinen einer Wohngenossenschaft bedeutet eine Kapitalbildung und rechtfertigt keinen Zuschlag zum Existenzminimum. — Die erwerbstätige Ehefrau hat einen angemessenen Beitrag an die ehelichen Lasten zu leisten (Art. 192, Abs. 2 ZGB), was bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen ist.*

Die Allgemeine Armenflege Basel muß die Großmutter der Beklagten, geb. 1876, wegen vorgerückten Alters und Mittellosigkeit unterstützen. Die gegenwärtige Hilfe beträgt rund Fr. 165.— pro Monat. Die Klägerin stellt nun das Begehren, es sei die verheiratete Enkelin G. zur Leistung von monatlichen Ersatzbeiträgen von mindestens Fr. 60.— ab 1. April 1949 zu verpflichten.

Die Beklagte G. beantragt Abweisung der Klage. In erster Linie wird die Bedürftigkeit der Unterstützten bestritten, da deren Töchter bereit seien, die

Mutter aufzunehmen. Die Gratifikationen des Ehemannes der Beklagten dürften nicht in Rechnung gestellt werden. Dieser müsse noch für seine Mutter aufkommen, Anteilscheine in einer Wohngenossenschaft erwerben und habe wegen seines Berufes hohen Kleiderverschleiß. Zahnarztrechnungen im Betrage von Fr. 183.— seien noch zu zahlen. Schließlich wird der Berechnungsmodus der Klägerin beanstandet, da die Beklagte verpflichtet sei, einen Beitrag an die ehelichen Lasten zu tragen. Eventuell komme nur ein Betrag von Fr. 20.— in Frage.

Die Beklagte verdient durchschnittlich Fr. 348.— pro Monat, und der Ehemann Fr. 665.— pro Monat inklusive Gratifikationen; die Ehe ist kinderlos.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. In erster Linie wird die Bedürftigkeit der Großmutter der Beklagten bestritten mit der Begründung, daß die beiden Töchter jederzeit bereit seien, die Genannte bei sich aufzunehmen. Diese Behauptung ist zwar durch eine entsprechende Erklärung der Tochter belegt, vermag aber die Beklagte von der Unterstützungspflicht nicht zu befreien; denn die Aufnahme der Unterstützten erfolgt nur gegen Zahlung eines Kostgeldes von zirka Fr. 100.— pro Monat. Die Ausrichtung eines solchen Kostgeldes könnte von der Armenbehörde nicht verweigert werden, weil die Töchter weder eigenes Einkommen noch eigenes Vermögen besitzen, aus dem sie die mittellose Mutter unterstützen könnten. Die Armenbehörde müßte somit auch in diesem Falle die Großmutter der Beklagten unterstützen und wäre deshalb wiederum berechtigt, die beklagte Enkelin zu Ersatzleistungen heranzuziehen. Die Bedürftigkeit der unterstützten Großmutter wird daher zu Unrecht bestritten.

2. Somit bleibt nur noch zu prüfen, ob die Beklagte in der Lage ist, die geforderte Ersatzleistung von mindestens Fr. 60.— pro Monat zu erbringen. Nach konstanter Praxis des Regierungsrates wird ein Drittel bis die Hälfte der Differenz zwischen Existenzminimum und effektivem Einkommen für Unterstützungsleistungen beansprucht. Die Ehegatten G. verfügen unbestritten über ein Einkommen von über Fr. 1000.— pro Monat, wovon rund Fr. 350.— auf die Ehefrau und rund Fr. 650.— auf den Ehemann entfallen. Bei diesen Familien- und Einkommensverhältnissen erscheint ein Unterstützungsbeitrag der Ehefrau von Fr. 60.— pro Monat zum vorneherein als tragbar.

3. Der Einwand, daß der Ehemann der Beklagten noch seine Mutter unterstützen müsse, kann nicht gehört werden. Diese ist zur Zeit noch erwerbstätig und verfügt unbestritten über ein Einkommen von wenigstens Fr. 250.— pro Monat. Sie kann somit nicht als unterstützungsbedürftig im Sinne von Art. 328 f. des ZGB betrachtet werden. Wenn der Genannte seine Mutter unterstützt, so handelt es sich offensichtlich um eine freiwillige Leistung, die nicht angerechnet werden kann.

4. Ebenso unstichhaltig ist der weitere Einwand, daß die Gratifikationen des Ehemannes der Beklagten nicht zum Lohn gerechnet werden dürfen. Nach konstanter Praxis werden in diesem Verfahren Gratifikationsentschädigungen zum anrechenbaren Einkommen gerechnet. Dem Umstande, daß diese Leistungen freiwillig und unregelmäßig sind, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Ausschlaggebend ist, daß diese Entschädigungen im letzten Jahre tatsächlich ausgerichtet worden sind. Veränderungen im laufenden Jahre werden jederzeit berücksichtigt, sofern sie gemeldet und belegt werden.

5. Ferner wird beanstandet, daß für den Erwerb von Anteilscheinen der Wohngenossenschaft „Wiesendamm“ kein Zuschlag bei der Berechnung des Existenzminimums gemacht worden sei. Diesem Einwand wird von der Klägerin

zu Recht entgegengehalten, daß es sich bei der Zeichnung von Anteilscheinen um eine Kapitalbildung handle. Dazu kommt, daß der Nachweis dafür, daß die Beklagte resp. deren Ehemann Mitglied der genannten Genossenschaft ist, fehlt. Im übrigen sind solche besonderen Bedürfnisse aus dem Überschuß der Differenz zwischen Existenzminimum und Einkommen, der nicht für Unterstützungsleistungen beansprucht wird, zu befriedigen.

6. Eine Erhöhung des Zuschlages von Fr. 15.— p. m. für den Kleiderverschleiß des Ehemannes G. ist nicht begründet. Die Beklagte ist auch nicht in der Lage, diesen erhöhten Kleiderverschleiß zu substanzieren.

7. Dagegen erscheint es als gerechtfertigt, für die belegten Zahnarztschulden der Ehegatten G. in der Höhe von Fr. 133.— Zuschläge von Fr. 20.— pro Monat bei der Berechnung des Existenzminimums einzustellen.

8. Nach dem Gesagten erhöht sich das von der Klägerin errechnete Existenzminimum der Ehegatten G. auf rund Fr. 750.— pro Monat. Bei einem Gesamteinkommen von rund Fr. 1000.— verbleibt somit ein Überschuß über das Existenzminimum von Fr. 250.—. Darnach könnte die Beklagte zu monatlichen Unterstützungsleistungen bis zu Fr. 100.— verpflichtet werden.

Gegen diese Berechnungsart wendet nun die Beklagte zu Recht ein, daß die Ehefrau nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches einen angemessenen Beitrag an die ehelichen Lasten zu tragen habe. Dieser Beitrag wird gemäß konstanter Praxis in diesem Verfahren grundsätzlich auf die Hälfte des Frauenverdienstes festgesetzt. Auch umgekehrt, wenn die Unterstützungspflicht des Ehemannes in Frage steht, wird bei einer erwerbstätigen Ehefrau die Hälfte des Verdienstes dem Ehemann angerechnet. Würde das Einkommen des Ehemannes zuzüglich Haushaltsbeitrag der Ehefrau unter dem Existenzminimum bleiben, so müßte eine entsprechende Erhöhung des Beitrages der erwerbstätigen Ehefrau erfolgen. Anderseits kann auch unter die Hälfte des Frauenverdienstes gegangen werden, wenn der Verdienst des Ehemannes allein schon das Existenzminimum der Familie weit übersteigt. Eine solche Regelung entspricht zweifelsohne Sinn und Zweck von Art. 192, Abs. 2 des ZGB. In casu ist ein Beitrag der Beklagten in der Höhe von Fr. 175.— (Hälfte des Frauenverdienstes) an die Haushaltskosten angemessen. Zu ihrer freien Verfügung bleibt somit noch ein Betrag von ebenfalls Fr. 175.—. Wenn hiervon ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 60.— pro Monat beansprucht wird, so bleibt diese Leistung im Rahmen der geltenden Praxis.

9. Die Auffassung der Beklagten, daß nur noch ein Betrag von Fr. 20.— zu zahlen sei, da sich die Schwiegersöhne der Unterstützten zur Leistung von monatlichen Ersatzbeiträgen von je Fr. 20.— verpflichtet hätten, ist irrtümlich. Im vorliegenden Unterstützungsfall bestehen Unterstützungsauslagen der Klägerin von rund Fr. 165.— pro Monat. Nach Abzug des Ersatzbeitrages der Beklagten von Fr. 60.— p. M. verbleibt immer noch ein ungedeckter Restbetrag von Fr. 105.—. Hierauf sind von der Klägerin die freiwilligen Leistungen der Schwiegersöhne anzurechnen. Dazu kommt, daß über kurz oder lang die Genannten ihre freiwilligen Zahlungsleistungen einstellen könnten. In diesem Falle liegt weder ein klagbarer noch ein exekutionsfähiger Anspruch der Klägerin gegen die Schwiegersöhne der Unterstützten vor. Diese muß sich daher an die Beklagte halten.

Aus allen diesen Erwägungen ist der Regierungsrat zur Gutheißung der Klage gelangt und hat eine Entscheidungsgebühr von Fr. 30.— verfügt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Basel-Stadt vom 2. August 1949.)

3. Wohnungsnot. *Wenn alte hilflose, gebrechliche oder pflegebedürftige Personen bei Verwandten Zuflucht nehmen wollen, so kann ihnen die Niederlassung, unter Berufung auf die Wohnungsnot, nicht verweigert werden, da neben beruflichen Gründen auch solche persönlicher und familiärer Natur zu berücksichtigen sind.*

In Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot und gestützt auf ein Gesuch der städtischen Polizeidirektion B. hat der Regierungsstatthalter von B. am 7. Juni 1949 Frau R. R., von S., geb. 1877, die Niederlassung in der Gemeinde B. verweigert. Gegen diesen Entscheid hat die Gemeinde A., in der Frau R. R. polizeilich wohnsitzberechtigt ist, rekurriert.

Der Regierungsrat erwägt:

Laut Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt nach Art. 20 des Bundesratsbeschlusses in der Fassung vom 8. Februar 1946 namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde angezeigt erscheinen läßt.

Frau R. R. ist verwitwet und wohnte zuletzt in A. in einem Einzelzimmer. Auf Veranlassung ihres Sohnes H., kam die Rekurrentin anfangs Dezember 1948 nach B. Zuerst hielt sie sich in der gleichen Pension auf wie ihr Sohn, der auch für die Unterhaltskosten der Mutter aufkam. Infolge Differenzen mit der Pensionshalterin konnte jedoch Frau R. R. nicht auf die Dauer dort verweilen; Mitte Mai des laufenden Jahres wurde sie vom erwähnten Sohn gegen Gutspracheleistung in ein Heim in B. verbracht. Gegenwärtig bemüht sich H. R., seine Mutter in einem Altersheim in A. unterzubringen.

Von jeher stand die Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des Regierungsrates auf dem Boden, neben beruflichen Gründen seien auch andere, so solche persönlicher und familiärer Natur, geeignet, den Zuzug in eine unter Wohnungsnot leidende Gemeinde zu rechtfertigen. (W. Birchmeier, Mietnotrechtserlasse des Bundes, S. 67; Entscheide des Regierungsrates vom 10. September 1942 i. S. W. und vom 1. September 1944 i. S. P.) Der Regierungsrat hat beispielsweise in verschiedenen Fällen entschieden, daß alten, hilflosen, gebrechlichen oder pflegebedürftigen Personen nicht wegen Wohnungsnot verunmöglicht werden dürfe, bei Verwandten oder Bekannten Zuflucht zu nehmen. (Entscheide vom 29. Dezember 1943 i. S. R., 24. Januar 1947 i. S. L. und 20. November 1947 i. S. G.)

Frau R. R. ist 72 Jahre alt und nach den Akten auf den Beistand ihrer Angehörigen angewiesen. Um seine betagte und schutzbedürftige Mutter in der Nähe zu haben und ihr auf geeignete Weise Hilfe angedeihen lassen zu können, hat sie H. R. nach B. kommen lassen. Dieser Sachverhalt läßt die Anwesenheit von Frau R. R. in B. als angezeigt erscheinen. Nachdem sich der Sohn in der beschriebenen Art und Weise der Mutter angenommen hat und für sie besorgt ist, müßte es als eine über das Ziel des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses hinausgehende Maßnahme bezeichnet werden, Frau R. R. wegen Wohnungsnot von B. fortzuweisen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. August 1949.)